



Auto Service

TÜV SÜD ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg Süd

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern Nord

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0951 9441143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern Ost

93059 Regensburg
Donaustauffer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern Süd

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

Besuchen Sie uns auch im Internet.

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem ca. 50 weitere TÜV SÜD-Tipps rund ums Fahrzeug unter:

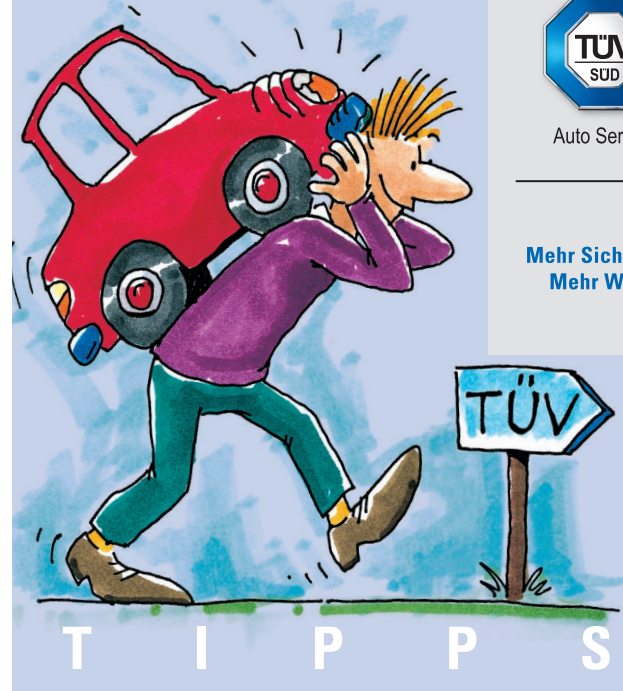
www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps

1.1.06 AS-ZW 12.07 (ISC-BS-DR MIUC)



Auto Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



Blechscha- den:

Was Sie dazu wissen müssen

TÜV SÜD Auto Service GmbH

TÜV®

"Mir passiert das nie", glauben viele Autofahrer. Aber vier Millionen Mal im Jahr passiert es auf unseren Straßen: Ein Unfall. Zum Glück ist dabei meist nur Blech zerknautscht und keiner verletzt. Aber auch ein Blechschaden kann böse ausgehen, wenn Sie mit Ihren Rechten und Pflichten nicht vertraut sind. Dann kann ein kleiner Zusammenstoß einen schweren zweiten nach sich ziehen. Dann kann ein großes Loch in Ihren Geldbeutel gerissen werden: Zum Beispiel, wenn Ihr Unfall-Kontrahent erst gute Miene macht und später den wahren Hergang leugnet – und wenn Sie das nicht widerlegen können.

Sorgen Sie vor – machen Sie sich mit den wichtigsten Regeln für den Fall des Falles vertraut. So haben Sie es leichter, einen Blechschaden ohne schlimmere Folgen zu überstehen. Tipps dazu gibt Ihnen dieses Faltblatt. Wenn Sie trotzdem mal nicht weiterwissen – fragen Sie unsere Kfz-Sachverständigen. Denn: Fragen kostet nichts bei TÜV SÜD und kann oft helfen. Wo wir zu erreichen sind, ersehen Sie aus der letzten Seite unseres Tipps.

Was sollte im Auto sein?

Zur Unfall-Vorsorge gehört, dass ein paar wichtige Hilfsmittel an Bord sind. Vorgeschrieben sind ein Verbandkasten, ein Warndreieck und – für Kfz über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht – eine zusätzliche Warnleuchte. Doch diese Leuchte sollte in keinem Auto fehlen. Schwere Folgeunfälle kann sie vermeiden, vor allem in der Dunkelheit.

Vier weitere Dinge helfen, die Spuren nach einem Zusammenstoß zu sichern und den unvermeidlichen Papierkrieg mit dem Unfall-Kontrahenten gütlich zu erledigen:

- Ein **Fotoapparat**. Das muss kein teures Spitzenmodell sein. Es genügt, wenn das Gerät mit einem Blitzlicht ausgestattet ist, und wenn es – mit einem empfindlichen Farbfilm geladen – auch brauchbare Nachtaufnahmen produzieren kann.
- Ein Stück **Ölkreide**. Mit ihm lassen sich Bremspuren, die Position abgerissener Teile und ähnliches markieren, ehe die Kamera gezückt wird.
- Der **"Europäische Unfallbericht"**. Kostenlos ist er bei jedem Versicherer zu haben. Beide Seiten können auf diesem Vordruck ihre Personalien angeben und ihre Sicht des Unfallhergangs schildern – auch dann, wenn sie verschiedener Meinung sind. Unterschriften dazu und für jeden eine Kopie: Schon ist der Papierkrieg ordnungsgemäß geschafft.
- Der **"Unfallratgeber"** des TÜV SÜD. Kostenlos gibt es ihn bei den Service-Centern des TÜV SÜD. Im Mini-Format gehalten, lässt sich dieses Faltblatt zu den Fahrzeugpapieren legen. Alle wichtigen Daten nach einem Unfall können mit ihm gesichert werden, genauso wie beim "Europäischen Unfallbericht". Zudem erinnert der Ratgeber in Stichworten an die wichtigsten Verhaltensregeln nach einem Zusammenstoß.

Sicherheit zuerst

"Krach-bumm": Auch ein Blech-Anrempler löst einen gehörigen Schreck bei den Beteiligten aus – gefolgt von der Erleichterung, dass niemand verletzt ist. Jetzt heißt es schnell und besonnen handeln, damit keine anderen zu Schaden kommen. Also:

- Erst mal die **Warnblinkanlage** einschalten.
- Dann raus mit dem **Warndreieck**, das griffbereit im Koffer- oder Innenraum verstaut und nicht unter Gepäckbergen vergraben sein sollte. In ausreichender Entfernung vor der Unfallstelle ist es zu platzieren; wenigstens 100 Meter Distanz sind auf Straßen mit schnellem Verkehr geboten. Achtung: Das Warndreieck in der Dunkelheit vor dem Körper tragen, um die eigene Gefährdung beim Aufstellen zu vermindern.
- Warnleuchte** so auf das Wagendach stellen, dass sie die herannahenden Fahrzeuge anblinkt.

Sind die beschädigten Autos noch manövrierfähig und ist nur "geringfügiger Schaden" entstanden, verlangt die Straßenverkehrsordnung (StVO): "Unverzüglich beiseite fahren". Einer raschen Erfassung der Unfallspuren steht dieses Gebot nicht entgegen, wohl aber langatmigen Diskussionen zwischen den Unfallbeteiligten. Bei extremem Risiko – etwa auf nächtlichen Autobahnen – ist abzuwägen, ob der Schutz des eigenen Lebens nicht Vorrang vor jeder eigenen Unfallaufnahme haben muss. Schnell die Wagen wegfahren bzw. verlassen, die Gefahrenstelle so gut wie möglich sichern und die Polizei rufen, kann dann die beste Lösung sein.

Polizei: Ja oder nein?

Hoher Sachschaden, manövrierunfähig liegengebliebene Autos oder ein Unfall-Kontrahent, der sich weigert, seine Papiere vorzuzeigen und seinen Haftpflichtversicherer zu benennen: In diesen Fällen sollten Sie auch bei einem Blechschaden die Polizei rufen. Hat der andere eine schwere Verkehrssünde begangen und deshalb Ihren Wagen gerammt, können Sie ebenfalls mit polizeilichem Beistand rechnen, sprich einer ausführlichen Unfallaufnahme. Hierher gehört zum Beispiel, dass ein Fahrer über ein Stoppschild gebräust oder erkennbar angetrunken ist.

Doch häufiger als hohe Schäden und schwere Sünden sind die sogenannten Bagatelldelikte. Dann pflegt die Polizei – wird sie gerufen – nur die Namen der Beteiligten festzuhalten und eventuell noch eine Verwarnung auszusprechen. Statt gleich die Ordnungshüter zu rufen, sollten die Unfall-Kontrahenten in solchen Fällen versuchen, vernünftig miteinander umzugehen und die Sachlage selbst zu dokumentieren.

Aber Achtung, wenn Sie einen Mietwagen fahren und in einen Blech-Crash verwickelt sind: Manche Kfz-Vermieter verlangen ausdrücklich, dass auch in solchen Fällen stets die Polizei gerufen werden muss. Machen Sie sich vorsorglich schlau – durch genaue Lektüre des Mietvertrags!

Fotografieren und notieren

Wer ist schuld? Wer wird zahlen müssen und wieviel? Nicht immer lassen sich diese Fragen am Unfallort klären. Zu Ihren Lasten aber kann es gehen, wenn Sie sich dort nicht um die Sicherung von Beweismitteln bemüht haben. Deshalb:

- Kamera** raus und die Szene ergiebig fotografieren: Zuerst in einer Übersicht, aus der die Positionen der beteiligten Fahrzeuge und Fixpunkte wie Bordsteinkanten, Lichtmasten oder Verkehrszeichen zu ersehen sind. Dann nah rangehen, an die Beschädigungen des eigenen und des anderen Wagens, aber auch an sonstige auffällige Unfallsuren. Diese, wenn nötig, mit Kreide umrahmen.
- Papier und Schreibstift** raus: Um die Personalien und Fahrzeugdaten des Unfall-Kontrahenten aufzunehmen, den Hergang aus eigener Sicht zu notieren, eine ergänzende Handskizze zu fertigen sowie den Zeitpunkt und den Ort des Unfalls festzuhalten. Mit dem "Europäischen Unfallbericht" der Kfz-Versicherer oder dem "Unfallratgeber" des TÜV SÜD ist das eine leichte Aufgabe.
- Wenn es aussagebereite **Zeugen** zu Ihren Gunsten gibt: Name und Anschrift von ihnen erbitten.

Bleibt der gar nicht seltene Fall, dass sich zwei Unfall-Kontrahenten über den Hergang völlig einig sind. Auch dann sollten Sie eine genaue Aufnahme der Daten nicht versäumen und sich vor einem hüten: Vor einem förmlichen Schuldanerkenntnis gegenüber dem anderen. Das kann eine Regressforderung des eigenen Haftpflichtversicherers zur Folge haben. Eine wahrheitsgemäße Schilderung, in der das Wort "Schuld" nicht vorkommt, ist hingegen völlig in Ordnung – auch wenn sie einen eigenen Fehler sachlich beschreibt, zum Beispiel so: "Ich habe übersehen, dass der Wagen vor mir bremst. Deshalb bin ich auf ihn aufgefahren".

Zweifelhafte Helfer

Vor allem bei größeren Schäden und liegengebliebenen Fahrzeugen tauchen sie manchmal auf: Zweifelhafte Unfallhelfer mit dem Versprechen, den Betroffenen alle weiteren Mühen abzunehmen. "Keine Sorge, wir regeln alles für Sie, vom Mietwagen bis zur Reparatur oder Verschrottung", heißt es dann. Wer auf solche Anpreisungen eingeht, bekommt einen Vertrag, eine Abtretungserklärung oder ähnliches in die Hand gedrückt, nebst einem Schreibstift und der Bitte um Unterzeichnung. Hüten Sie sich vor solchen Helfern; leisten Sie an der Unfallstelle keine voreiligen Unterschriften. Sonst können saftige Mehrkosten und andere Nachteile auf Sie zukommen.

Leider gibt es bisweilen auch noch Abschleppdienste, die mehr an ihren Gewinn als an das Wohl des Kunden denken. Schon beim Anfordern eines solchen Dienstes – etwa über die Polizei oder ein Notruftelefon – sollten Sie betonen, dass Sie auf eine seriöse Firma Wert legen. Seriös sind beispielsweise Unternehmen, die im Auftrag der Automobilclubs arbeiten. Das ist an der Tür des Abschleppwagens vermerkt. Wenn Sie Inhaber eines Schutzbriefs sind – sagen Sie es dem Fahrer. Und geben Sie ihm den Auftrag, den Wagen zur nächsten geeigneten Fachwerkstatt abzuschleppen. Bei größeren Entfernungen heißt es eventuell zahlen, auch als Schutzbrief-Inhaber oder schuldloser Geschädigter.

Wer ist zu informieren?

Welche Ansprüche haben Sie?

Wen müssen Sie von dem Blechschaden sofort in Kenntnis setzen?

- Den Haftpflichtversicherer des Unfall-Kontrahenten, um Ihre Ansprüche anzumelden und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.
- Ihren eigenen Kfz-Versicherer für den Fall, dass der andere Ersatzforderungen gegen Sie erhebt, oder dass Sie auf Ihre Vollkaskoversicherung zurückgreifen müssen.
- Ihren Rechtsschutzversicherer, wenn Sie zusätzlich eine solche Versicherung abgeschlossen haben. Holen Sie sich dort die Zusage für die Beratung durch einen Rechtsanwalt ein, sofern dies erforderlich wird.

Diese Ansprüche stehen Ihnen zu:

- Stellt sich heraus, dass Sie die alleinige Schuld an dem Unfall haben, wird Ihr Kfz-Versicherer die Forderungen des Kontrahenten regulieren. Die Schäden an Ihrem Fahrzeug müssen Sie selbst tragen – es sei denn, Sie sind vollkaskoversichert. Dann können Sie auf eine weitgehende Erstattung dieser Kosten hoffen. Klären Sie die Einzelheiten mit Ihrem Versicherer ab!
- Haben beide Unfallbeteiligte einen Fehler gemacht, steht jedem von ihnen ein Anspruch auf teilweisen Kostenersatz durch den Haftpflichtversicherer des anderen zu. Dieser Ersatz bemisst sich nach dem Grad des Mitverschuldens.
- Ist allein der Andere schuld, muss dessen Haftpflichtversicherer den Ihnen entstandenen Schaden in vollem Umfang ersetzen.

An den beschriebenen Grundsätzen hat auch das neue Schadenersatzrecht nichts geändert, soweit es sich um Zusammenstöße zwischen Kraftfahrern mit bloßen Blechschäden handelt. Erst wenn nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer – voran Kinder bis zu zehn Jahren – zu Schaden kommen, trifft den Fahrer eine erhöhte Haftung, wegen der "Betriebsgefahr" seines Kraftfahrzeugs. Unter Umständen gilt das sogar, wenn einem Kfz-Lenker nicht der geringste Fehler anzukreiden ist.

Was, wenn Sie bei der so wichtigen Schuldfrage nicht klar sehen? Als Rechtsschutzversicherter werden Sie natürlich einen Anwalt bemühen und ihm Ihre Unfallfotos bzw. -aufzeichnungen mitbringen. Als Mitglied eines Automobilclubs können Sie in aller Regel eine Rechtsberatung bekommen. Ihr eigener Kfz-Versicherer kann Sie ebenfalls schlauer machen: Weil er nicht nur berechnete Ersatzforderungen gegen Sie regulieren, sondern auch unberechtigte Ansprüche abwehren muss.

Sie haben Ansprüche – was nun?

Sie haben keine Schuld oder nur eine Mitschuld an dem Unfall? Dann steht Ihnen voller bzw. anteiliger Ersatz Ihrer Schäden vom Haftpflichtversicherer des Unfall-Kontrahenten zu, und zwar vor allem für folgende Aufwendungen:

- Kosten einer fachgerechten **Reparatur** bis zum 1,3-fachen des Wiederbeschaffungswertes. Dieser ist der Betrag, den Sie zahlen müssten, um einen gleichwertigen Gebrauchtwagen bei einem seriösen Händler zu erwerben.
- Ersatz der **Mehrwertsteuer** – aber nur, soweit sie tatsächlich angefallen ist, zum Beispiel bei einer Werkstattreparatur oder bei eigener Instandsetzung auf Teile, die zu diesem Zweck gekauft werden mussten. Für eine "fiktive" Abrechnung auf

Basis eines Gutachtens winkt hingegen keine Mehrwertsteuer-Erstattung – und beim Ersatzkauf eines anderen Wagens höchstens so viel, wie bei einer Reparatur des beschädigten Kfz zu zahlen gewesen wäre.

- Wertminderung**, wenn trotz fachgerechter Reparatur ein "merkantiler Minderwert" des Autos bleibt. Bedingungen: Der Wagen ist durch den Unfall stark beschädigt worden, nicht älter als fünf Jahre und weniger als 100.000 Kilometer gelaufen.
- Abrechnung auf **Totalschaden-Basis**, wenn die Reparatur wesentlich teurer wäre als der Kauf eines gleichwertigen anderen Autos. Die Wiederbeschaffungskosten werden dann vergütet, unter Abzug des Restwerts. Dies ist der Preis, der für das beschädigte Auto noch erzielt werden kann. Achtung: Ein Verkaufspreis, der wesentlich unter dem erzielbaren Restwert liegt, kann Ihren Ersatzanspruch schmälern!
- Folgekosten**, sei es der Aufwand fürs Abschleppen oder – während der Reparatur – für einen Mietwagen. Wer auf diesen verzichtet, kann Nutzungsausfall geltend machen.

Umfang des Schadens, Reparaturaufwand, Wertminderung, Wiederbeschaffungs- und Restwert: Um diese Daten nach einem heftigen Blechschaden genau zu ermitteln, bedarf es eines versierten Gutachters. Vom Haftpflichtversicherer des Unfall-Kontrahenten können Sie in solchen Fällen verlangen, dass er einen seriösen Sachverständigen Ihrer Wahl akzeptiert und dafür die Kosten übernimmt. Seriös und allseits anerkannt sind die **Unfallgutachter** von TÜV SÜD. Den Vorschlag, einen solchen Gutachter einzuschalten, wird der Versicherer akzeptieren – und auch, was besonders wichtig ist, die Ergebnisse seines Berichts.

Bagatellschäden – einfachere Wege

Ist nur ein Bagatellschaden zu regulieren, bieten sich einfachere Wege an. Bis zu einer Grenze von etwa 800 Euro wird der Haftpflichtversicherer des Unfall-Kontrahenten in aller Regel kein Sachverständigen-Gutachten verlangen. Bis dahin muss er die Kosten für ein solches Gutachten auch nicht erstatten. Stattdessen kommen in Frage:

- Schätzung in einer Schaden-Schnelldienststation des gegnerischen Kfz-Versicherers.
- Kostenvoranschlag in einer Fachwerkstatt und Bestätigung des Versicherers, dass er die Kosten in diesem Umfang übernimmt.

Aber Vorsicht: Bagatellschäden unter 800 Euro sind bei den heutigen Reparaturkosten eher die Ausnahme als die Regel. Hinter einer leicht eingedellten Stoßstange kann sich zum Beispiel ein angeknackster Längsträger verstecken. Selbst der Ersatz einer zertrümmerten Leuchteinheit oder eine umfangreichere Neulackierung kann schnell in die Tausende gehen. Verschaffen Sie sich also erst mal Gewissheit, was wirklich beschädigt ist, und wie teuer die Instandsetzung zu löhnen sein wird – etwa durch eine Fahrt zu einer Fachwerkstatt. Ist die Bagatellgrenze deutlich überschritten, können Sie Ihr gutes Recht auf eine Begutachtung durch einen neutralen Sachverständigen geltend machen.

Übrigens: Eine Kostenübernahme-Bestätigung für die Reparatur können Sie auch bei schwereren Blechschäden mit dem Versicherer des Unfall-Kontrahenten absprechen. Dann müssen Sie diese Kosten nicht vorschießen. Doch in solchen Fällen, in denen es um hohe vier- oder gar fünfstelligen Summen geht, ist stets zu einem neutralen Sachverständigen-Gutachten zu raten – zur Beweissicherung und als Basis für eine vernünftige Regulierung. Mit einem TÜV SÜD-Gutachten sind Sie immer auf der sicheren Seite.